

# Bekanntmachung \*)

## über die Änderung eines Bebauungsplanes Grünordnungsplanes

### I.

Der  Stadtrat  Marktgemeinderat  Gemeinderat  \_\_\_\_\_

der/des Gemeinde Wörth a.d. Isar hat am 02.03.2021

die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes Nr. \_\_\_\_\_ für das Gebiet

**"Kirchanger - Teilbereich I; Änderung mit Deckblatt Nr. 1 - betreutes Wohnen"**

als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

bedurfte keiner Genehmigung.

ist vom / von der \_\_\_\_\_

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.

### II.

Der Plan i. d. F. vom 02.03.2021 liegt samt Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d. Isar,  
Am Kellerberg 2 a in 84109 Wörth a.d. Isar

Zimmer Nr. 103 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

**Der geänderte Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

### III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt ~~Markt~~ Gemeinde ~~Gemeinde~~

Wörth a.d. Isar

Scheibenzuber, 1. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Wörth/Isar, den 15.03.2021

Ort, Datum

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 16.03.2021

Die Änderung des  Bebauungsplanes  Grünordnungsplanes

Abgenommen am 31.03.2021

ist somit am 16.03.2021 in Kraft getreten.

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung Scheibenzuber, 1. Bürgermeister